

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Er beruft nach Bedarf das Schiedsgericht, welches in diesem Falle aus zwei von den von der Versammlung hiezu erwählten 5 Mitgliedern unter dem Voritze des Vorstehers zu bestehen hat, ein.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Angehörigen ist auch noch einer von den hiezu erwählten Gehilfen beizuziehen.

Die Streittheile werden angehört, und sonach das Erkenntniß gefällt.

Kein Gewerbetreibender darf den Gehilfen oder Lehrling das Erscheinen vor dem Schiedsgerichte verbieten.

Lehrlinge sollen unter dem Beistande ihrer Eltern oder Vormünder, in deren Ermanglung aber mit einem unbefangenen Mitgliede vor dem Schiedsgerichte erscheinen.

Alle Erkenntnisse sind zu protokolliren.

§. 22.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche sich nicht durch Güte beilegen lassen, ist der Vorstand berechtigt, das Schiedsgericht einzuberufen. (§. 13.)

§. 23.

Der Genossenschafts-Vorsteher empfängt alle dahin gerichteten Eingaben, Erlässe, fertigt alle Urkunden im Namen der Genossenschaft, die einfachen Korrespondenzen jedoch für sich.

Urkunden, worin Verbindlichkeiten vorkommen, fertigen zwei Ausschüsse mit.

§. 24.

Der Vorsteher beruft die Ausschüsse zur Berathung so oft es nöthig ist.

§. 25.

Das Rechtsverhältniß zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale sind nach den Bestimmungen dieser Statuten und des allgem. b. G. B. zu beurtheilen.